



Marktgemeindeamt Schenkenfelden
4192 Schenkenfelden, Markt 1
vorübergehend ab 14. April bis auf Widerruf: Markt 4
Oberösterreich, Pol. Bezirk Urfahr-Umgebung
Tel. (07214) 70 05 Fax. (07214) 70 05-9
e-mail Adresse: gemeinde@schenkenfelden.ooe.gv.at
www.schenkenfelden.at

Aktenzeichen: 612/39/2025
Bearbeiter: Stefan Berlesreiter

Schenkenfelden, 09.12.2025

Gegenstand: Verordnung von Verkehrsmaßnahmen
gemäß § 43

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960 in Verbindung mit § 94d Z. 16 StVO 1960 sowie der Übertragungsverordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Schenkenfelden vom 13.09.2012 werden von der Bürgermeisterin für den **Umbau eines Zweifamilienhauses** anlässlich der Durchführung der bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im genannten Zeitraum verordnet:

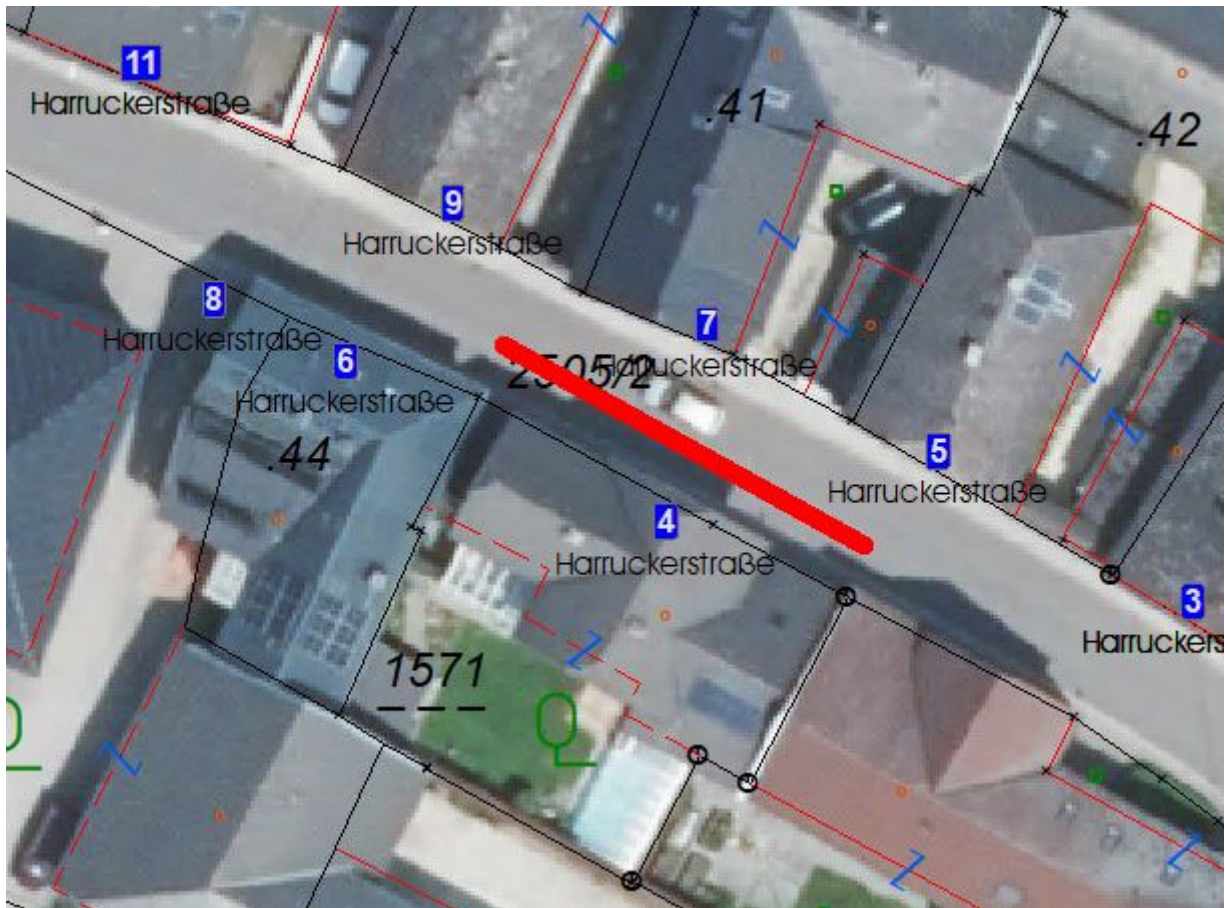
von 13.04.2026 bis 31.05.2026

Harruckerstraße, Parzelle 1571, KG. Schenkenfelden

1. Bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO)
2. Für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit jeweils 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf **10 km/h** beschränkt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10a StVO und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10b StVO).
3. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links und
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist, an der Arbeitsstelle rechts vorbeizufahren („Vorgeschrieben Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Ziff. 15 StVO schräg nach unten in Richtung des benützenden Fahrstreifens geneigt).

Beschreibung:

Die rote Linie markiert den Bereich für die Einengung der Fahrbahn



Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

(Doris Leitner MSc. CSE)

Angeschlagen am: 13.04.2026

Abgenommen am: 31.05.2026

Diese Verordnung ergeht weiters an:

- Herr, Daniel Huss MBA, Julius-Raab-Straße 9/EG 4, 4040 Linz
- Land Oö., Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, mit der Bitte um Verordnungsprüfung
- Gemeindebauhof, zur Info
- Polizeiinspektion Bad Leonfelden, Linzerstraße 26, 4190 Bad Leonfelden, zur Info
- zum Akt